

Um also über Verletzung und Nichtverletzung des Verlagsrechts zu entscheiden, hat man nicht zu fragen, ob der Verklagte die durch das Originalwerk verkündigten Gedanken, Einfälle, Mittheilungen oder Entdeckungen benutzt hat, oder ob sein Produkt als ein neues, eigene Erfindungsgabe, Kenntnisse und Urtheilskraft erforderndes Werk zu betrachten ist, oder nur als Abschrift des ganzen Originals oder eines Theils desselben, mit Abänderungen, die nur zur Bemäntelung des Raubes angebracht sind. Daher auch die vielen Fälle, in denen entschieden wird, daß bona fide gemachte Abkürzungen keinen Eingriff in das Verlagsrecht bilden.

Eine gute Uebersetzung kostet oft mehr Kenntnisse, mehr Geist und mehr Talent, als zur Erzeugung des Originals nöthig waren, — übertragen aus einer Sprache in die andere können Viele, übersehen nur Wenige. Eine Uebersetzung der Gedanken des Autors aus einer Sprache in eine andere eine Copie seines Buches nennen, wäre ein Mißbrauch der Begriffsbestimmungen, — und willkürliche Geseßgebung unter dem Schein der Geseßauslegung.

Obgleich die hier vorliegende Frage nicht die Entscheidung des großen Rechtsfalls: Millar vs. Taylor (4 Burr 2305) bedingte, so ist doch die Folgerung, daß eine Uebersetzung nicht eine Verletzung des Verlagsrechts sei, ein logisches Resultat aus den darin aufgestellten Principien, und wird von den Richtern selbst angedeutet, als ein Folgesatz, der mit Nothwendigkeit daraus hervorgeht.

In dem bezeichneten Fall wurde die Frage über die Ausdehnung der Rechte eines Verfassers erschöpfend verhandelt und beleuchtet und endgültig beantwortet. Nach der Veröffentlichung erstreckt sich dieses Recht auf die Vervielfältigung der Exemplare („right of copy“), welches bedeutet: „das alleinige Recht, sein Geistesprodukt oder Buch zu drucken, zu veröffentlichen und zu verkaufen“; er hat aber nicht ein solches Eigenthum in seinen Gedanken, daß er allein sie in Abfassung eines neuen Werkes benutzen, allein ihr Gewand durch Uebersetzung verändern könnte. Er kann möglicherweise einer solchen Aufgabe nicht gewachsen sein, und weder das gemeine Recht, noch die geschriebenen Geseße bekümmern ihn mit einem derartigen Mangel über seine eigenen Geisteserzeugnisse.

„Ein Autor“, sagt Lord Mansfield (4 Burr 2405), „hat dasselbe Eigenthumsrecht über sein Buch, welches der König in England über die englische Uebersetzung der Bibel hat. Sollte aber Jemand die Psalmen, oder die salomonischen Bücher, oder das Buch Hiob in Verse bringen, so könnte der König den Druck und den Verkauf eines solchen Werkes nicht verhindern. Es ist das Werk des Autors. Der König hat keine Gewalt über den Gegenstand des Inhalts. Seine Gewalt haftet am Eigenthum. Sein ganzes Recht gründet sich auf das Eigenthumsrecht an den Exemplaren (property in the copy).“

In Antwort auf die Frage: „Worin besteht die Identität eines Buches?“ sagte Willes (4 Burr 2310): „Sicherlich sind bona fide gemachte Nachbildungen, Uebersetzungen und Abkürzungen von bloßen Nachdrücken zu unterscheiden und, in Bezug auf Eigenthumsrecht, als neue Werke zu betrachten.“

U. Richter Ashton bemerkt (4 Burr 2348): „Die Veröffentlichung einer Geistesarbeit ist nicht eine Entäußerung des Eigenthums an dem Buche. Sondern das Vervielfältigungsrecht bleibt ungeschmälert dem Verfasser. Nichts weiter verfällt an das Publikum aus der freiwilligen Mittheilung des Verfassers, als der uneingeschränkte Gebrauch eines jeden Vortheils, welches der Käufer aus den Lehren und Aussprüchen ziehen kann, die in dem Werke enthalten sind. Er darf es verbessern, nachbilden, übersezen, seinen Ansichten widersprechen, — nur das eine Recht hat er nicht gekauft, dasselbe identische (identical) Werk zu publiciren.“

Die in einigen Abhandlungen sich vorfindende Unterscheidung zwischen Uebersetzungen solcher Bücher, die publici juris sind, und solchen, deren Verlag geschützt ist, entbehrt der Begründung; wenn man nicht die wohlbegründete Lehre umstoßen will, daß das Recht des Autors nicht über das Vervielfältigungsrecht hinausgeht. Durch Herausgabe ihres Buches sind die Schöpfungen der Dichterin ebensowohl zum Gemeingut geworden, als die des Homer oder des Cervantes. Dinkel Tom und Topsy sind publici juris, nicht weniger als Don Quixote und Sancho Panza. Alle ihre Einfälle und Erfindungen sind fortan dem Gebrauch und dem Mißbrauch der Nachahmer, Schauspielmacher und Dichterlinge preisgegeben. Sie gehören ihr nicht mehr zu eigen — wer ihr Buch gekauft, mag sie in englische Knittel oder in deutsche oder chinesische Prosa kleiden. Sie hat ihrem unumschränkten Herrschaftsrechte über ihre eigenen Gedanken und Gefühle entsagt; Nichts ist ihr geblieben, als das Vervielfältigungsrecht ihres Buches, das ausschließliche Recht, es zu drucken, nachzudrucken, zu verkaufen, und kein Anderer begehrt

einen Raub an ihrem Eigenthum, welcher nicht „Copien“ ihres „Buches“ ohne ihre Erlaubniß druckt, nachdruckt, herausgibt, einführt oder verkauft. In tropischer, doch nicht eben genauer Sprache, wäre eine Uebersetzung vielleicht eine Abschrift oder „Copie“ ihrer Gedanken und Einfälle zu nennen, in keinem Sinne ist sie eine „Copie“ ihres „Buches.“ Die Klage wird deshalb, ohne Kostenvergünstigung, zurückgewiesen.
Per Curiam.

R. C. Grier.

Au die Gegner einer bekräftigten „Neuerung“ (?) vom „conservativem“ Standpunkte aus.

Es ist mir vor einigen Wochen ein anonymes Schreiben zugekommen, nach welchem mir ein als „Mitglied des rhein.-westphäl. Kreisvereins“ unterzeichnender Colleague (wahrscheinlich ein jüngerer, dem ich nicht ins Blaue hinein Rechnung eröffnen wollte) droht, „meine Maxime, den Sortimenten zu nöthigen, einen Theil meines Verlages auf feste Rechnung zu behalten“, an den Pranger zu stellen, bei welcher Gelegenheit der verkappte Ritter „Reform“, „Verlegerverein“, „reactionär“ und „conservativ“ in schönster Ordnung untereinander mengt!

Allerdings knüpfe ich die oft zweifelhafte „Wohltat“ eines offenen Contos für solche Handlungen, deren Geschäftsführung an sich eine coulante nicht ist, oder deren Vertriebsgrenzen ein nur halbwegs befriedigendes Rechnungsergebnis auf Grund gemachter Erfahrungen nicht in Aussicht stellen, an die Bedingung, daß sie $\frac{1}{3}$ der empfangenen Zusendungen abzugeben sich verpflichten.

Es ist das das Minimum eines billigen Verlangens. Mein Verlag ist von Haus aus größtentheils ein allgemein verkäuflicher und wird dies durch meine Vertriebsthätigkeit, oder er besteht aus illustrierten und meistentheils sehr elegant gebundenen Büchern, welche ich ohne Einschränkung à Cond. dorthin gebe, wo ich thätiger Unterstützung versichert werde, den ich aber begreiflicherweise nicht nutzlos auf buchhändlerischen Spazierfahrten sich herumtreiben sehen mag.

Da ich außer dieser Verpflichtung zu einer gewissen Thätigkeit lästige weitere Bedingungen durchaus nicht stelle, im Gegentheil bereitwillig auf Alles eingehe, was den Verkehr zu erweitern und ergiebig zu machen vermag, so ist kaum anzunehmen, daß von einem Verlag, für den so viel gethan wird, nicht wenigstens ein Drittel (wo bei ich die Baarbezüge mit einrechne) sich absetzen lasse. Wo dafür keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, thun beide Theile, Sortimenten wie Verleger, wohl daran, wenn sie sich eine nicht auslohnende Mühe ersparen.

Soweit meine Oratio pro domo. — Von einem allgemeinen Standpunkte aus, sollten doch die Herren, welche von oben herab derartige Schutzmaßregeln besprechen, oder welche als Doktrinaire nur die eine Seite der Sache anzuschauen pflegen, nicht übersehen, daß gerade die so sehr getadelte und oft bespöttelte Absatz-Verpflichtung zu einem gewissen geschlossenen Zusammenwirken führt, daß sie dem Eindringen vieler unberufenen Elemente in unsern Verband eine starke Vormauer entgegensetzt und gewiß dazu beiträgt, einen intimeren, angenehmen Verkehr mit einem Kreise ausgewählter Collegen zu fördern, und daß sie eben dadurch jener Collegialität in die Hände arbeitet, welche die „alten Herren“ als wesentliches Bedingniß zu gedeihlichem Handel und Wandel anzusehen gewohnt waren.

Jetzt noch eine Frage.

Welches Mittel giebt es gegenwärtig, wo ein neues, jüngeres Element den festgewurzelten Etablissements — leider oft ohne wahrhaften Nutzen für sich selbst — mit allen Mitteln der Concurrenz den Wirkungskreis verkümmert, und jedes Städtchen sein Buchhändlerchen haben will, — wo gar manche der stabileren Geschäfte zurückbleiben, und ohne Kampf dem jüngeren Genossen das Terrain überlassen, welches bald darauf freilich anfängt, für Beide eine trostlose Heide zu werden, — wo eine massenhafte Production eine Menge Schmarozger- und Schleichpflanzen mit großgezogen hat: weches Mittel, frage ich, giebt es, das dem denkenden Verleger, der seine Stellung und sein Geschäft kennt und ein reblicher Mann bleiben will, bei 1100—1200 Conti, Chancen gewährt, mit einiger kaufmännischen Wahrscheinlichkeit seinen Verlags-Calcul und seine Geschäfts-Bilanz zu machen, wenn er ganz planlos ins Blaue hinein mit einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl unzweifelhafter, mit einer großen Zahl zweifelhafter (nämlich im Erfolge) und einer überwiegend großen Anzahl mehr wie zweifelhafter Verbindungen, einen oft von beiden Seiten forcirten Geschäftsverkehr unterhalten soll?

Bei neuen Etablissements sind à Conto-Zahlungen oder Unzuganglichkeit im Gewähren offener Rechnung sehr zweifelhafte Schutzmittel, da sie sich nicht mit Consequenz durchführen lassen. Die ersteren geben